

*10/SN-139/ME*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300060/4 - Hag  
-----

Linz, am 14. Mai 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetznovelle) und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <u>28</u> -GE/19 <u>85</u> Datum: 21. MAI 1985 Verteilt <u>22. Mai 1985</u> <i>grob</i>
---

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

*H Wasserbauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dunk*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300060/4 - Hag  
-----

Linz, am 14. Mai 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetznovelle) und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 921 000/1-II/A/1/85 vom 26. März 1985

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n  
-----

Zur do. Note vom 26. März 1985 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß mangels ausreichender Erläuterungen eine hinreichende Überprüfung der Zielsetzung der Gesetzesnovelle - die sachgerechte Abgeltung der Mehrleistung, die an den Berufsschulen neu entstanden ist - im Zusammenhang mit den voraussichtlichen Mehrkosten der Länder nicht erfolgen konnte. Gemäß § 3 FAG 1985 ersetzt der Bund den Ländern 50 v.H. der Besoldungskosten (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer, welche an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.

Nr. 242/1962, tätig sind. Wenn die vom Bund prognostizierten Mehrkosten 5,7 Millionen Schilling betragen und den 50 %igen Bundesanteil darstellen, wird auf die Länder ein Kostenmehrbetrag in gleicher Höhe entfallen. Aus

- 2 -

der Sicht der Landesfinanzen sollte die Mehrbelastung genauer feststellbar sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'D. Gaisbauer', written over a circular stamp or mark.